

**Begründung**

Bei der freiwilligen Teilumlegung des Baugebietes ergaben sich auf Anregung von Grundstückseigentümern verschiedene Änderungen.

Der Gemeinderat hat daher beschlossen, diesen Änderungsplan aufstellen zu lassen. Gleichzeitig soll eine Erweiterung vorgenommen werden, da die gemeindeeigenen Plätze zum größten Teil bereits veräußert sind und die Erschließung im Erweiterungsbereich bereits hergestellt bzw. mit verhältnismäßig geringem Aufwand möglich ist. Die Erweiterung umfaßt ca. 1,4 ha mit 12 Neubauten und ca. 18 Wohneinheiten.

Zur Ordnung des Grund und Bodens ist noch die Umlage der übrigen Teilabschnitte nach Bedarf und die Überführung von Flächen des Gemeinbedarfes in das Eigentum der Gemeinde erforderlich. Diese Maßnahmen sollen in Teilabschnitten nach Bedarf nach Genehmigung dieses Bebauungsplanes erfolgen.

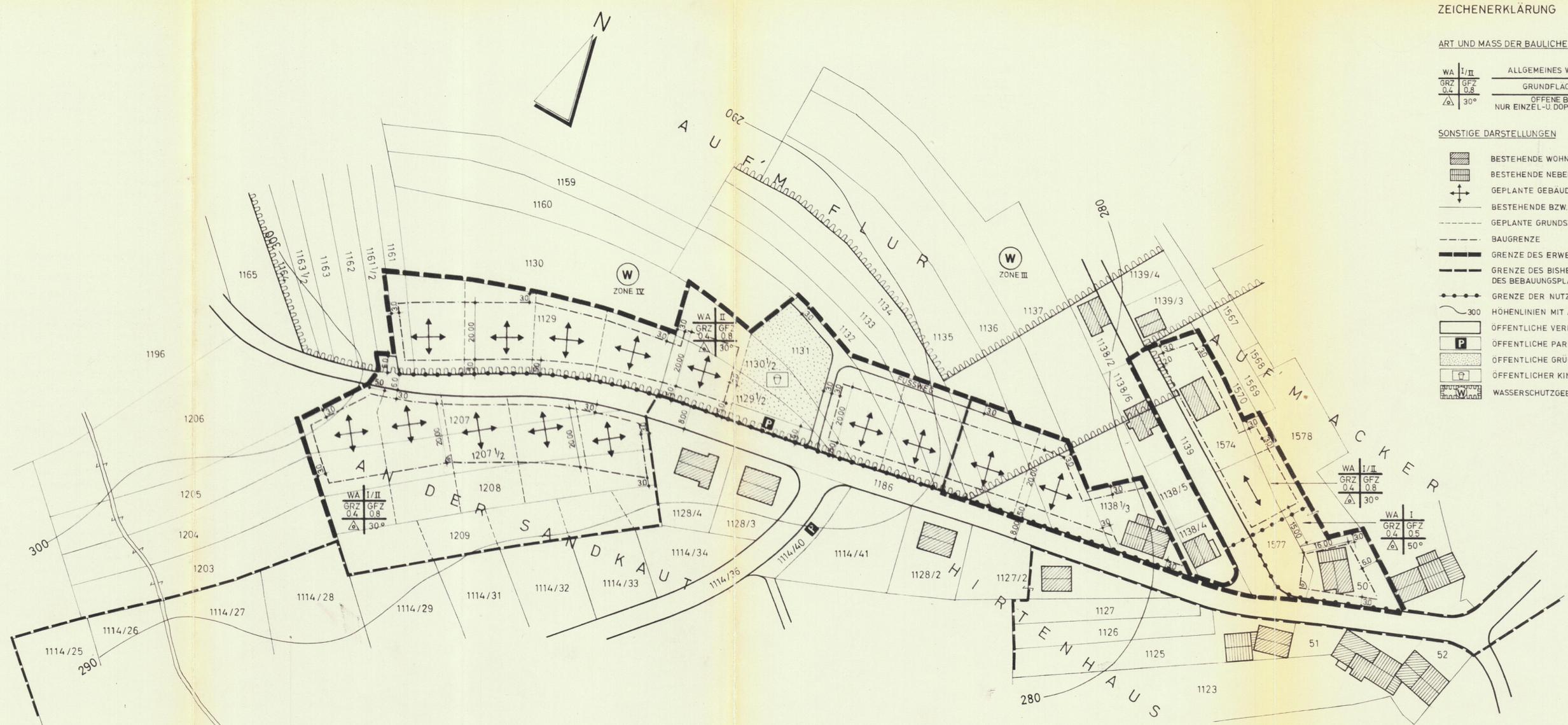
Die der Gemeinde durch diese städtebauliche Maßnahme voraussichtlich noch entstehenden Kosten betragen nach überschlägiger Berechnung ca. 70.000,- DM.

**Textliche Festsetzungen**

- Die Werte des § 17 BauNVO werden als Höchstwerte im Rahmen der überbaubaren Flächen und der LBauO festgesetzt.
- Für jedes Wohnhaus werden bis zu 2 Wohnungen zugelassen.
- Nebengebäude sind eingeschossig bis zu 30 qm Grundfläche und bis 2,50 m Traufhöhe erlaubt.
- Die Garagen müssen hinter der Baulinie bzw. Baugrenze, jedoch in Mindestabstand von 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche erstellt werden. Bei der Erstellung von Doppelgaragen auf benachbarten Grundstücken müssen diese in gleicher Höhe und im gleichen Abstand von der Verkehrsfläche errichtet werden.
- Es sind Sattel- und Walmdächer zugelassen.
- Die Dachneigung beträgt 30° und 50°. Abweichungen von 3° nach oben wie nach unten sind gestattet.
- Dachaufbauten und Kniestöcke sind nur bei Gebäuden mit 50° Dachneigung zulässig. Die Summe der Dachaufbauten darf nicht breiter als 2/3 der Umfassungswand sein und die Traufe nicht unterbrechen. Kniestöcke dürfen die Höhe von 0,75 m, gemessen von Oberkante Geschoßdecke bis Unterkante Sattelschwelle nicht überschreiten. Die Ausbildung eines Sparrengesimses mit mindestens 40 cm Ausladung ist vorzusehen.
- Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Häuser darf nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.
- Alle Gebäude sind mit einem hellen Außenputz ohne starke Musterung zu versehen. Verblendungen mit glasierten Material sind untersagt.
- Alle Grundstücke sind entlang der Straßen einzufrieden. Bei Erstellung eines Sockels darf dieser nicht höher als 40 cm über Bürgersteigkante sein. Die Verwendung von Maschendraht, Rohrgeländer oder ähnlich störendem Material ist untersagt. Die Einfriedungen dürfen nicht in grellen oder bunten Farben verputzt oder gestrichen werden. Soweit Stützmauern erstellt werden, müssen die Sichtflächen mit einheimischem Natursteinmaterial oder Maschbeton verblendet werden. Die Gesamthöhe darf 1,20 m nicht überschreiten.

Haschbach, den 5. Januar 1975

*Thuy*  
Ortsbürgermeister



**ZEICHENERKLÄRUNG**

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		ZAHLE D. VOLLGESCH. (HÖCHSTMASS) BERGS. EIN-TALS. ZWEIFGESCHOSSIG
WA I/II	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	
GRZ 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
GFZ 0,8	OFFENE BAUWEISE	DACHNEIGUNG
Δ 30°	NUR EINZEL- U. DOPPELH. ZULÄSSIG	

**SONSTIGE DARSTELLUNGEN**

- BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- GEPLANTE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- BESTEHENDE BZW. AUFGZUEBENDE GRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BAUGRENZE
- GRENZE DES ERWEITERUNGS- UND ÄNDERUNGSBEREICHES
- GRENZE DES BISHERIGEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GRENZE DER NUTZUNGSART
- HÖHENLINIEN MIT ANGABE DER HÖHEN ÜBER NN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ
- WASSERSCHUTZGEBIET

KUSEL, IM JANUAR 1975  
VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG  
-BAUABTEILUNG-  
*Kusil*

GEMEINDE HASCHBACH AM RBG.  
BEBAUUNGSPLAN „SÜDWEST“  
ÄNDERUNGSPLAN I MIT ERWEITERUNG M=1:1000

- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am ... beschlossen. (Ermächtigung zur Aufstellung).
- Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am ... 13.2.1975 ... beschlossen. (Annahme des aufgestellten Planes).
- Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung dieses Planes erfolgte am ... 27.2.1975. (§ 2 (6) BBauG Min. Blatt vom 16.10.1966 Sp. 1295)
- Dieser Plan lag in der Zeit vom ... 7.3.1975 ... bis einschließlich (Wochentag) ... 7.4.1975 öffentlich aus.
- Während der Auslegung gingen ... Bedenken und Anregungen § 2 (6) ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am ... § 2 (6) Satz 4 beschlossen hat. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom ... mitgeteilt.
- Der Satzungsbeschluß gem. § 10 BBauG (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Gemeinderat am ... 26.5.1975.



Haschbach, den ... 30.6.1975.  
*Thuy*  
Ortsbürgermeister

7. Genehmigungsvermerk (§ 11 BBauG)

**VII. Ausfertigung**  
Genehmigt

mit Bescheid vom 27. 11. 1975  
Az.: 8/670-73-HASCHBACH AM RBG./2a  
Kusel, den 27. NOV. 1975

Kreisverwaltung  
Im Auftrage:  
*[Signature]*

8. Die Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG erfolgte am ... 15.1.1976



Kusel, den 27.2.1976  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Bürgermeister  
*[Signature]*